

# Bundesgesetzblatt <sup>1965</sup>

Teil I

G 5702

2022

Ausgegeben zu Bonn am 8. November 2022

Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
31.10.2022	<b>Gesetz zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes</b> ..... FNA: 400-2, 400-1, 400-1, 315-24, 315-24, 224-20-1, 302-2, 310-4, 315-11, 315-18, 361-6, 400-15, 4101-1, 315-24, 311-19 GESTA: C028	1966
24.10.2022	Vierundsechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes ... FNA: neu: 251-3-64	1970
28.10.2022	Verordnung über die Anforderungen an Sicherheiten und die Anlage bestimmter Vermögen (Sicherheitenverordnung – SiV) ..... FNA: neu: 400-2-2	1972
3.11.2022	Vierte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung ..... FNA: 7847-37-1	1974
3.11.2022	Anordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden sowie der Vertretung bei Klagen von Beamtinnen und Beamten des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof in Angelegenheiten der Besoldung (GBAWidVertrAnO) ..... FNA: neu: 2030-14-235	1975
3.11.2022	Anordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden sowie der Vertretung bei Klagen von Richterinnen und Richtern sowie Beamtinnen und Beamten des Bundesgerichtshofs in Angelegenheiten der Besoldung (BGHWidVertrAnO) ..... FNA: neu: 2030-14-236	1976
3.11.2022	Berichtigung der Siebten Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen ..... FNA: 612-1-8-1, 612-8-3-1, 612-15-3-1, 612-22-1	1977

## Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 19 .....	1978
Rechtsvorschriften der Europäischen Union .....	1979

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz  
Postanschrift: 11015 Berlin  
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
Postanschrift: 53094 Bonn  
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40  
E-Mail: bgb1@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgb1.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,55 € (2,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

**Gesetz**  
**zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und**  
**zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes**

Vom 31. Oktober 2022

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des**  
**Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Buch 4 Abschnitt 1 Titel 6 Untertitel 3 gestrichen.
2. § 1412 wird wie folgt gefasst:

„§ 1412

Wirkungen gegenüber Dritten

Haben die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen oder geändert oder haben sie eine Vereinbarung über den Güterstand aufgehoben oder geändert, so können sie hieraus einem Dritten gegenüber Einwendungen

1. gegen ein Rechtsgeschäft, das zwischen einem der Ehegatten und dem Dritten vorgenommen worden ist, nur herleiten, wenn das Vorhandensein eines Ehevertrages dem Dritten bei Vor-

nahme des Rechtsgeschäfts bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, oder

2. gegen ein rechtskräftiges Urteil, das zwischen einem der Ehegatten und dem Dritten ergangen ist, nur herleiten, wenn das Vorhandensein eines Ehevertrages dem Dritten bei dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Rechtsstreits bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.“
3. Buch 4 Abschnitt 1 Titel 6 Untertitel 3 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

**Änderung des**  
**Einführungsgesetzes zum**  
**Bürgerlichen Gesetzbuche**

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 229 wird folgender § 64 angefügt:

## „§ 64

Übergangsvorschrift zum Gesetz  
zur Abschaffung des Güterrechtsregisters

(1) Abweichend von § 1412 des Bürgerlichen Gesetzbuchs können Ehegatten und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft auch aus Eintragungen im Güterrechtsregister Dritten gegenüber Einwendungen

1. gegen ein Rechtsgeschäft herleiten, das zwischen einem der Ehegatten und dem Dritten vorgenommen worden ist, wenn das Geschäft vor dem 1. Januar 2028 abgeschlossen oder die Rechtshandlung vorgenommen worden ist, oder
2. gegen ein rechtskräftiges Urteil herleiten, das zwischen einem der Ehegatten und dem Dritten ergangen ist, wenn der Rechtsstreit vor dem 1. Januar 2028 rechtshängig geworden ist.

(2) Haben die Ehegatten Gütergemeinschaft vereinbart und dies in das Güterrechtsregister eintragen lassen, kann jeder Ehegatte ab dem 1. Januar 2023 verlangen, dass die vertragliche Regelung wegen Wegfalls des Güterrechtsregisters nach den Grundsätzen des § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angepasst wird.

(3) Wird eine bestehende Eintragung in dem Register in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027 unrichtig oder verlegen beide Ehegatten in diesem Zeitraum ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Registerbezirk, so verliert die Eintragung ihre Wirkung. Eine nach Satz 1 unwirksame Eintragung ist auf Antrag eines Ehegatten zu löschen; die folgenden Vorschriften sind in der bis einschließlich 31. Dezember 2022 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden:

1. die §§ 1558 und 1560 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. die auf der Grundlage des § 1558 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassenen Rechtsverordnungen,
3. das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und
4. § 3 Nummer 1 Buchstabe e des Rechtspflegergesetzes.

(4) Bis zum 31. Dezember 2037 ist jedem die Einsicht in das Register gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift angefordert werden. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

(5) Nach dem 31. Dezember 2037 können aus der Registereintragung keine Rechte mehr hergeleitet werden.

(6) Die Rechte nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) werden durch Einsicht in das Register nach Absatz 4 gewährt. Das Gericht ist nicht verpflichtet, Personen, deren personenbezo-

gene Daten im Güterrechtsregister oder in den Registerakten gespeichert sind, über die Offenlegung dieser Daten an Dritte Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gilt § 79a Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

2. Artikel 234 wird wie folgt geändert:

a) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 Satz 5 bis 7 wird aufgehoben.

bb) In Absatz 6 werden die Wörter „und der Anmeldung zum Güterrechtsregister sowie für die Eintragung in das Güterrechtsregister“ gestrichen.

b) In § 4a Absatz 3 werden die Wörter „oder aus dem Güterrechtsregister ergibt, daß eine Erklärung nach § 4 Abs. 2 und 3 abgegeben oder Gütergemeinschaft vereinbart worden ist“ gestrichen.

**Artikel 3****Weitere Änderung des  
Einführungsgesetzes zum  
Bürgerlichen Gesetzbuche**

Artikel 229 § 64 Absatz 1, 3, 4 und 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 4****Änderung des  
Gesetzes über das  
Verfahren in Familiensachen und in den  
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 374 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 5 wird aufgehoben.

2. § 377 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird Absatz 3.

3. In § 382 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ gestrichen.

**Artikel 5****Weitere Änderung des  
Gesetzes über das Verfahren  
in Familiensachen und in den  
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

§ 374 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:  
„2. Gesellschaftsregistersachen,“.
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

**Artikel 6**  
**Änderung der**  
**Justizaktenaufbewahrungsverordnung**

In Nummer 1114.3 der Anlage zur Justizaktenaufbewahrungsverordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4834) werden in Spalte 4 nach der Angabe „130 Jahre“ und nach den Wörtern „70 Jahre vom Zeitpunkt der Eintragung an“ jeweils ein Komma und die Wörter „längstens bis zum 31. Dezember 2037“ eingefügt.

**Artikel 7**  
**Folgeänderungen**

(1) § 3 Nummer 1 Buchstabe e des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) § 741 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 741

Zwangsvollstreckung in  
das Gesamtgut bei Erwerbsgeschäft

Breibt ein Ehegatte, der in Gütergemeinschaft lebt und das Gesamtgut nicht oder nicht allein verwaltet, selbständig ein Erwerbsgeschäft, so genügt zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen ihn ergangenes Urteil.“

(3) § 33 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(4) § 40 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(5) Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 55 Absatz 2 wird das Wort „Güterrechtsregister,“ gestrichen.
2. Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
  - a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 2 gestrichen.
  - b) Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 2 wird aufgehoben.

(6) In § 7 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird die Angabe „1563“ durch die Angabe „1519“ ersetzt.

(7) Artikel 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 52 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 8**  
**Änderung des**  
**Personengesellschafts-**  
**rechtsmodernisierungsgesetzes**

Artikel 45 Nummer 2 und 8 des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) wird aufgehoben.

**Artikel 9**  
**Änderung des**  
**COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes**

Das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„Gesetz  
zur vorübergehenden Anpassung  
sanierungs- und insolvenzrechtlicher  
Vorschriften zur Abmilderung von Krisenfolgen  
(Sanierungs- und insolvenzrechtliches  
Krisenfolgenabmilderungsgesetz – SanInsKG)“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§ 4  
Prognose- und Planungszeiträume“.
  - b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 

„(2) In dem Zeitraum vom 9. November 2022 bis einschließlich 31. Dezember 2023 tritt an die Stelle des in

    1. § 19 Absatz 2 Satz 1 der Insolvenzordnung genannten Zeitraums von zwölf Monaten,
    2. § 270a Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung genannten Zeitraums von sechs Monaten und
    3. § 50 Absatz 2 Nummer 2 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes genannten Zeitraums von sechs Monaten
 ein Zeitraum von vier Monaten. Satz 1 gilt auch, wenn vor dem 9. November 2022 eine Überschuldung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 der Insolvenzordnung vorlag, es sei denn, dass der für eine rechtzeitige Antragstellung maßgebliche Zeitpunkt nach § 15a Absatz 1 Satz 1 und 2 der Insolvenzordnung bereits verstrichen ist.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Höchstfrist für die  
Antragstellung bei Überschuldung

In dem Zeitraum vom 9. November 2022 bis einschließlich 31. Dezember 2023 tritt an die Stelle des in § 15a Absatz 1 Satz 2 der Insolvenzordnung ge-

nannten Zeitraums von sechs Wochen ein Zeitraum von acht Wochen.“

**Artikel 10**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 am 1. Januar 2023 in Kraft. Artikel 9 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 5 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Artikel 3 tritt am 1. Januar 2038 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.  
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 31. Oktober 2022

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Der Bundeskanzler  
Olaf Scholz

Der Bundesminister der Justiz  
Marco Buschmann

**Vierundsechzigste Verordnung  
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

**Vom 24. Oktober 2022**

Auf Grund des § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes, der durch Artikel 84 Nummer 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel V Nummer 5 Absatz 1 des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Höhe der  
Entschädigungsaufwendungen und  
Lastenanteile des Bundes und der elf alten  
Bundesländer (Länder) im Rechnungsjahr 2021**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der mit diesen Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen) betragen im Rechnungsjahr 2021 – jeweils gerundet –:

– in den Ländern (außer Berlin)	101 974 525 Euro,
– in Berlin	8 712 142 Euro,
– insgesamt	<u>110 686 667 Euro,</u>
– insgesamt nach Korrektur der Rundungsdifferenzen	110 686 666 Euro.

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt – jeweils gerundet –:

– in den Ländern (außer Berlin)	50 987 262 Euro,
– in Berlin	5 227 285 Euro,
– insgesamt	<u>56 214 547 Euro.</u>

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen – jeweils gerundet –:

– in Nordrhein-Westfalen	14 202 905 Euro,
– in Bayern	10 444 594 Euro,
– in Baden-Württemberg	8 817 065 Euro,
– in Niedersachsen	6 361 766 Euro,
– in Hessen	4 985 853 Euro,
– in Rheinland-Pfalz	3 254 616 Euro,
– in Schleswig-Holstein	2 315 240 Euro,
– im Saarland	779 240 Euro,
– in Hamburg	1 468 837 Euro,
– in Bremen	535 181 Euro,
– in Berlin	1 306 821 Euro,
– insgesamt	<u>54 472 118 Euro,</u>
– insgesamt nach Korrektur der Rundungsdifferenzen	54 472 119 Euro.

(3) Der Bund erstattet den Ländern, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge – jeweils gerundet –:

– Nordrhein-Westfalen	12 801 503 Euro,
– Bayern	9 013 804 Euro,
– Hessen	5 588 248 Euro,

– Rheinland-Pfalz	29 255 908 Euro,	– Bremen	364 670 Euro,
– Berlin	<u>7 405 321 Euro,</u>	– insgesamt	<u>7 850 238 Euro,</u>
– insgesamt	64 064 784 Euro.	– insgesamt nach Korrektur der Rundungsdifferenzen	7 850 237 Euro.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab – jeweils gerundet –:

– Baden-Württemberg	1 206 704 Euro,
– Niedersachsen	2 910 215 Euro,
– Schleswig-Holstein	2 106 027 Euro,
– Saarland	376 148 Euro,
– Hamburg	886 474 Euro,

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

## § 2

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. Oktober 2022

Der Bundesminister der Finanzen  
Christian Lindner

**Verordnung  
über die Anforderungen an Sicherheiten und die Anlage bestimmter Vermögen  
(Sicherheitenverordnung – SiV)**

**Vom 28. Oktober 2022**

Auf Grund des § 240a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, von denen Absatz 1 durch Artikel 5 Nummer 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert und Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

**Zur Sicherheitsleistung geeignete Wertpapiere**

Zur Sicherheitsleistung geeignet sind Inhaberpapiere und Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind, wenn sie auf inländische Zahlungsmittel lauten und einer der folgenden Gattungen angehören:

1. Schuldverschreibungen,
  - a) die als Pfandbriefe nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes ausgegeben werden,
  - b) auf die das Pfandbriefgesetz anzuwenden ist oder
  - c) die als Europäische gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des § 41a Absatz 1 Nummer 2 des Pfandbriefgesetzes ausgegeben werden,
2. gedeckte Schuldverschreibungen, die nach § 13 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4120), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ausgegeben werden,
3. gedeckte Schuldverschreibungen, die nach § 9 des DG Bank-Umwandlungsgesetzes vom 13. August 1998 (BGBl. I S. 2102), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ausgegeben werden,
4. Schuldverschreibungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau,
5. gedeckte Schuldverschreibungen, die nach § 7 des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes vom 16. Dezem-

ber 1999 (BGBl. I S. 2441), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, ausgegeben wurden.

§ 2

**Eignung von  
Hypothekenforderungen, Grundschulden  
und Rentenschulden zur Sicherheitsleistung**

(1) Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken sind zur Sicherheitsleistung geeignet, wenn sie sicher sind. Eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ist sicher, wenn die Hypothek, die Grundschuld oder die Ablösesumme der Rentenschuld die ersten 50 Prozent des Grundstückswerts nicht übersteigt.

(2) Grundstückswert nach Absatz 1 Satz 2 ist

1. der nach § 16 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes in Verbindung mit der Beleihungswertermittlungsverordnung ermittelte Beleihungswert oder
2. ein auf andere Weise als nach Nummer 1 ermittelter nachhaltig erzielbarer Wert eines Grundstücks, der den Anforderungen des § 16 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes genügt.

Zum Zeitpunkt der Sicherheitsleistung darf der Zeitpunkt, zu dem der Grundstückswert ermittelt wurde, nicht mehr als ein Jahr zurückliegen.

(3) Werden bei der Ermittlung des Grundstückswertes mit dem Grundstück fest verbundene Bauwerke werterhöhend berücksichtigt, so müssen diese Bauwerke, während die Hypothekenforderung, Grundschuld oder Rentenschuld als Sicherheit dient, ausreichend versichert sein. Dies ist nur der Fall, wenn die Versicherung mindestens

1. die erheblichen Schadensrisiken erfasst, die nach Art und Lage der jeweiligen Bauwerke bestehen, und
2. die für eine Wiederherstellung der Bauwerke erwartungsgemäß aufzuwendenden Kosten abdeckt.



## § 3

**Kapital- oder Geldanlage  
nach den §§ 1079, 1288 Absatz 1  
und § 2119 des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Diejenigen, die nach den §§ 1079, 1288 Absatz 1 und § 2119 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlage von Kapital oder Geld verpflichtet sind, haben dies wie folgt anzulegen:

1. in Wertpapieren, die auf inländische Zahlungsmittel lauten und einer der in § 1 Nummer 1 bis 5 genannten Gattungen angehören,
2. in Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken, die zur Sicherheitsleistung geeignet sind,
3. in verbrieften Forderungen gegen den Bund oder ein Land, oder in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung der Bund oder ein Land gewährleistet,

4. in Schuldverschreibungen, deren Schuldner der Bund oder ein Land ist und die in ein elektronisches Wertpapierregister nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eingetragen sind,
5. in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung der Bund oder ein Land gewährleistet und die in ein elektronisches Wertpapierregister nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eingetragen sind,
6. in Forderungen, die in das Bundesschuldbuch oder ein Landesschuldbuch eingetragen sind, oder
7. bei einem Kreditinstitut, das einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört.

## § 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 2022

Der Bundesminister der Justiz  
Marco Buschmann

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung**

**Vom 3. November 2022**

Auf Grund des § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897) und in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

**Artikel 1**

§ 13a der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. April 2022 (BAnz AT 13.04.2022 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In Anwendung des Artikels 22 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für das Kalenderjahr 2022 wird die nationale Reserve um 7,5 Millionen Euro gekürzt.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

—————

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. November 2022

Der Bundesminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
In Vertretung  
Silvia Bender

**Anordnung  
zur Übertragung der Zuständigkeit für den Erlass von  
Widerspruchsbescheiden sowie der Vertretung bei Klagen von Beamtinnen und  
Beamten des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof in Angelegenheiten der Besoldung  
(GBAWidVertrAnO)**

**Vom 3. November 2022**

Nach § 126 Absatz 3 Satz 2 und § 127 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) ordnet das Bundesministerium der Justiz an:

§ 1

**Erlass von Widerspruchsbescheiden**

Dem Bundesverwaltungsamt wird die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden übertragen, soweit dadurch über Widersprüche von Beamtinnen und Beamten des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof in Angelegenheiten der Besoldung entschieden wird, die sich gegen Entscheidungen richten, für die eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamts besteht.

§ 2

**Vertretung bei Klagen**

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamts wird die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten der Besoldung übertragen, soweit eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamts für den Erlass des Widerspruchsbescheids besteht.

§ 3

**Übergangsregelung**

Die §§ 1 und 2 sind nicht auf Widersprüche und Klagen in Angelegenheiten der Besoldung anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung eingelegt oder erhoben worden sind.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 3. November 2022

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Angelika Schlunck

**Anordnung  
zur Übertragung der Zuständigkeit für den Erlass von  
Widerspruchsbescheiden sowie der Vertretung bei Klagen von Richterinnen und Richtern  
sowie Beamtinnen und Beamten des Bundesgerichtshofs in Angelegenheiten der Besoldung  
(BGHWidVertrAnO)**

**Vom 3. November 2022**

Nach § 126 Absatz 3 Satz 2 und § 127 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) ordnet das Bundesministerium der Justiz an:

§ 1

**Erlass von Widerspruchsbescheiden**

Dem Bundesverwaltungsamt wird die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden übertragen, soweit dadurch über Widersprüche von Richterinnen und Richtern sowie Beamtinnen und Beamten des Bundesgerichtshofs in Angelegenheiten der Besoldung entschieden wird, die sich gegen Entscheidungen richten, für die eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamts besteht.

§ 2

**Vertretung bei Klagen**

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamts wird die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten der Besoldung übertragen, soweit eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamts für den Erlass des Widerspruchsbescheids besteht.

§ 3

**Übergangsregelung**

Die §§ 1 und 2 sind nicht auf Widersprüche und Klagen in Angelegenheiten der Besoldung anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung eingelegt oder erhoben worden sind.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 3. November 2022

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Angelika Schlunck

**Berichtigung  
der Siebten Verordnung zur  
Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen**

**Vom 3. November 2022**

Die Siebte Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3602) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c ist die Angabe „(§ 5 des Gesetzes)“ durch die Angabe „(§ 5 Absatz 2)“ zu ersetzen.
2. In Artikel 2 Nummer 28 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb ist die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ zu ersetzen.
3. In Artikel 3 Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist die Angabe „Satz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „Satz 2 Nummer 1“ zu ersetzen.
4. Artikel 3 Nummer 14 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc ist zu streichen.
5. In Artikel 3 Nummer 36 Buchstabe c ist die Angabe „§ 27 Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 4 Satz 1,“ zu ersetzen.
6. In Artikel 5 Nummer 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist die Angabe „In Absatz 3“ durch die Angabe „In Satz 3“ zu ersetzen.
7. In Artikel 5 Nummer 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist die Angabe „In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort“ durch die Angabe „In Satz 2 Nummer 1 wird im Klammerzusatz das Wort“ zu ersetzen.
8. In Artikel 5 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist die Angabe „In Satz 2“ durch die Angabe „In Satz 3“ zu ersetzen.
9. In Artikel 5 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist die Angabe „In Satz 3“ durch die Angabe „In Satz 4“ zu ersetzen.
10. In Artikel 5 Nummer 23 ist die Angabe „In § 22 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2“ durch die Angabe „In § 22 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2“ zu ersetzen.
11. Artikel 5 Nummer 35 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist zu streichen und der bisherige Doppelbuchstabe cc wird zu Doppelbuchstabe bb.

Berlin, den 3. November 2022

Bundesministerium der Finanzen  
Im Auftrag  
Karolin Abel

**Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II****Nr. 19, ausgegeben am 7. November 2022**

Tag	Inhalt	Seite
3.11.2022	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (23. RID-Änderungsverordnung – 23. RIDÄndV) . . . . .	555
5. 9.2022	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „BFrench Consulting LLC“ (Nr. DOCPER-TC-97-02) . . . . .	556
5. 9.2022	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Goldbelt Glacier Health Services, LLC“ (Nr. DOCPER-TC-98-01) . . . . .	559
6. 9.2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 183 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 15. Juni 2000 über den Mutterschutz . . . . .	562
12. 9.2022	Bekanntmachung zu dem Strafrechtsübereinkommen über Korruption . . . . .	564
13. 9.2022	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	565
23. 9.2022	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration (BCIE) über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	567
26. 9.2022	Bekanntmachung der deutsch-ruandischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	569
27. 9.2022	Bekanntmachung der deutsch-französischen Vereinbarung über den Transport von radioaktiven Abfallgebänden, die aus der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente herrühren . . . . .	571
28. 9.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus . . . . .	573
28. 9.2022	Bekanntmachung der deutsch-ecuadorianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	573
28. 9.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen . . . . .	575
28. 9.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität . . . . .	575
4.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten . . . . .	576
4.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung . . . . .	576
4.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens sowie der Protokolle und der Änderung zu diesem Übereinkommen . . . . .	577
4.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens . . . . .	578
4.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen . . . . .	578
4.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut . . . . .	579
4.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität . . . . .	580

Tag	Inhalt	Seite
4.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren . . . . .	581
4.10.2022	Bekanntmachung zu dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie . . . . .	582
4.10.2022	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über Streumunition . . . . .	582
11.10.2022	Bekanntmachung über den Anwendungsbereich des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen . . . . .	583
11.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner geänderten Fassung . . . . .	584

Die Anlage zur 23. RID-Änderungsverordnung vom 3. November 2022 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
9. 9. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1501 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine	L 235/1	12. 9. 2022
9. 9. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1502 des Rates zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen	L 235/4	12. 9. 2022
9. 9. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1503 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea	L 235/6	12. 9. 2022
6. 4. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1504 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates hinsichtlich der Einrichtung eines zentralen elektronischen Zahlungsinformationssystems (CESOP) zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug	L 235/19	12. 9. 2022
29. 3. 2022 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1518 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates betreffend die Aufnahme bestimmter Drogenausgangsstoffe in die Liste der erfassten Stoffe <sup>(1)</sup>	L 236/1	13. 9. 2022
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
2. 5. 2022 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1519 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an EU-Düngeprodukte, die hemmende Stoffe enthalten, und an die Aufbereitung von Gärrückständen <sup>(1)</sup>	L 236/5	13. 9. 2022
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		

---

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln  
G 5702 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

---

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
17. 6. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1520 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 658/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anpassung der Höhe der Gebühren, die der Europäischen Arzneimittel-Agentur für die Durchführung von Pharmakovigilanz-Tätigkeiten in Bezug auf Humanarzneimittel zu entrichten sind, an die Inflationsrate	L 236/16	13. 9. 2022
8. 9. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1522 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 237/1	14. 9. 2022
8. 9. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1523 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 237/5	14. 9. 2022
8. 9. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1524 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 237/9	14. 9. 2022
13. 9. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1525 der Kommission zur Zulassung von L-Lysin-Monohydrochlorid und L-Lysin-Sulfat, gewonnen durch Fermentierung mit <i>Corynebacterium glutamicum</i> CGMCC 14498, als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten <sup>(1)</sup>	L 237/12	14. 9. 2022

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.